

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Ansuchen um nachträgliche Bewilligung einer Doppelgarage, eines Zubaus auf der Südseite und Errichtung eines Raumes auf der urspr. Garage im Westen.

Mit der Eingabe vom 23.09.2025 hat Kekić Suad, Gärtnersiedlung 14, 8784 Trieben, um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl Nr. 59/1995 idgF auf dem Grundstück Nr. **941/9**, EZ **364**, KG **67517 Trieben**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr. 51 idgF, die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

**Dienstag, den 14.10.2025, um 10:30 Uhr,
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle angeordnet,**

Verhandlungsleiter: DI Christian Schneeberger

Gemäß § 27 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz idgF behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz idgF (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadtgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Hinweis für den Bauwerber:

Die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen sind in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur. Es wird ersucht, für die Auflage des Bauplanes einen Tisch bereitzustellen.

Ihr Bauvorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Gemäß § 6 Abs 3 lit c Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 idgF ist dafür unabhängig von der Baubewilligung der Gemeinde um Bewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Naturschutzreferat, 8940 Liezen, Hauptplatz 12, anzusuchen. (Beilagen: Bauplan und Baubeschreibung in 2-facher Ausfertigung). Laut Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 23. Jänner 2014, GZ: 6.0-119/2002, sollen Ansuchen nur dann gestellt werden, wenn das Vorhaben/Bauwerk im Landschaftsschutzgebiet (klar) außerhalb des bebauten Gebietes liegt.

Ergeht nachweislich an:

- Bauwerber
- Grundeigentümer
- Verfasser der Projektunterlagen
- Nachbarn
- Sonstige
- Sachverständige

Weiters erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel und gemäß § 42 AVG 1991, in der Fassung BGBl Nr. 158/1998 eine Kundmachung im Internet unter www.trieben.net

Der Bürgermeister:

Klaus-Emmerich Herzmaier

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter Prüfungen unter https://www.trieben.net/stadtamt</p>
<p>Hinweis:</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p>

Signatur aufgebracht von Klaus-Emmerich Herzmaier, 24.09.2025 16:55:48